

Pflichten in aller Regel nicht so schwerwiegend sein wie der gleiche eines Erwachsenen. Auch bei gleich hohem Schaden — wie etwa eines Diebstahls von 200,— DM — werden deshalb die destruktiven Wirkungen der Tat des Jugendlichen eine geringere Gesellschaftsgefährlichkeit aufweisen als die eines Erwachsenen. Hieraus zieht der Gesetzgeber selbst die Konsequenz, indem er z. B. die Privatklage gegen Jugendliche ausschließt (§ 52 JGG).

Die Jugendlichkeit wirkt sich also grundsätzlich nicht auf die Tatbestandsmäßigkeit aus. In den Fällen aber, in denen sie die Gesellschaftsgefährlichkeit beeinflusst und durch diese für die Tatbestandsmäßigkeit von Bedeutung ist, kann die Jugendlichkeit für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit mitbestimmend sein (z. B. für die Anwendung oder Nichtanwendung des VESchG an Stelle der Normen des StGB u. ä.).

Dieser Einfluß der Jugendlichkeit auf die Gesellschaftsgefährlichkeit und über diese gegebenenfalls auch auf die Tatbestandsmäßigkeit darf keinesfalls mit der sogenannten „bedingten Zurechnungsfähigkeit“ oder mit einer Einschätzung des Jugendlichen als „kleinen Erwachsenen“ verwechselt werden. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit hat damit überhaupt nichts zu tun, da Tatbestandsmäßigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen unbedingt und immer Zurechnungsfähigkeit voraussetzen.

Aus der Übergangssituation des Jugendlichen resultiert weiter eine *jeden* jungen Menschen kennzeichnende besondere Erziehungsfähigkeit, an die alle strafrechtlichen Reaktionsmittel anzuknüpfen haben. Dieser Umstand ist jedoch nicht von unmittelbarer Auswirkung auf die Tatbestandsmäßigkeit. Er gewinnt aber eine relativ selbständige Bedeutung für die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Er hat zur Folge, daß bei Jugendlichen grundsätzlich Erziehungsmaßnahmen genügen, um den Schutz der Gesellschaft und die Erziehung des Jugendlichen (§ 2 Abs. 2 JGG) zu gewährleisten. Nur wenn im konkreten Fall auf Grund besonderer Umstände Erziehungsmaßnahmen nicht genügen, ist für eine Bestrafung Raum (§ 3 JGG). Deshalb muß die Jugendlichkeit nicht nur in ihrem Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit, sondern auch bei der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Berücksichtigung finden. Dabei kommt es jedoch nicht auf die allgemeine Erziehungsfähigkeit Jugendlicher, sondern auf die Erziehungsfähigkeit des individuellen Täters an.